

**M e r k b l a t t**  
**für die Anzeige der Schädlingsbekämpfung**  
Unternehmung nach Anhang I Nr. 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

**I**

Nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 GefStoffV hat derjenige, der Schädlingsbekämpfungen erstmals durchführen oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung wieder aufnehmen will, dieses **mindestens sechs Wochen** vor Aufnahme der ersten Tätigkeit der jeweils zuständigen Behörde dem Regierungspräsidium Darmstadt, dem Regierungspräsidium Gießen oder dem Regierungspräsidium Kassel – Bereich Arbeitsschutz, anzuzeigen.

**II**

**Die Anzeige muss insbesondere folgende Angaben enthalten:**

**1. Personelle Ausstattung**

a) Eignung

Angaben zu den beschäftigten Personen, aus denen hervorgeht, dass diese mindestens 18 Jahre alt und der deutschen Sprache ausreichend mächtig sind, die nötige Zuverlässigkeit besitzen und mit vorläufigen Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen vertraut sind (evtl. Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang beifügen).

Zeugnis durch einen Facharzt für Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin (in Kopie beifügen)

b) Sachkunde

Zeugnis der abgelegten Prüfung (in Kopie beifügen)

**2. Räumliche Ausstattung**

Sichere Aufbewahrung und Lagerung der Schädlingsbekämpfungsmittel (z.B. in verschließbaren Sicherheitsschränken)

Hinweis

Es sind grundsätzlich Vorkehrungen zu treffen, die Missbrauch und Fehlgebrauch verhindern. Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht in solchen Behältnissen, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann, aufbewahrt oder gelagert werden. Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur übersichtlich geordnet und nicht in unmittelbarer Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln einschließlich der Zusatzstoffe aufbewahrt oder gelagert werden.

Mit "T+" oder "T" gekennzeichnete Schädlingsbekämpfungsmittel sind unter Verschluss oder so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur sachkundige Personen Zugang haben. Zu beachten sind auch die Lagerbestimmungen TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“.

### 3. Sicherheitstechnische Ausstattung

- Geräte zur Schädlingsbekämpfung (z.B. Sprühgeräte, Spritzen)

#### Hinweis

Sicherheitstechnischen Anforderungen sind in der Unfallverhütungsvorschrift BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ im Kapitel 2.36 "Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern" geregelt.

- Persönliche Schutzausrüstung

### 4. Arbeitnehmerzahl

### 5. Angaben zu den vorgesehenen Schädlingsbekämpfungsmitteln:

- Bezeichnung und Eigenschaften entsprechend EG-Sicherheitsdatenblatt
- Gefahrstoffverzeichnis (bitte beifügen)
- Wirkungsmechanismen
- Anwendungsverfahren
- Dekontaminationsverfahren  
(ausreichend langes Lüften und z.B. Reinigung mit empfohlenen Mitteln)

### 6. Bereiche der vorgesehenen Schädlingsbekämpfung und Zielorganismen

### 7. Ergebnis der Prüfung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GefStoffV (Ersatzstoffermittlungspflicht)

#### Hinweis

Die Ermittlungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GefStoffV beinhaltet die Prüfung, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko als die in Aussicht genommenen erhältlich sind.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet den Ersatzstoff einzusetzen, wenn es in technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht zumutbar ist.

Die Ersatzstoffprüfung erstreckt sich auch auf eine Änderung des Verwendungsverfahrens oder den Einsatz von emissionsarmen Verwendungsformen, wenn der Schutz vor Gefahrstoffen am Arbeitsplatz nicht auf andere Weise (wie z.B. Absaugung) gewährleistet werden kann.

### III

#### Hinweise

Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen dürfen nur durch „geeignete“ und „sachkundige“ Personen durchgeführt werden (siehe dazu Nr.3.4 Abs. 5 und 6 des Anhang I Nr. 3 GefStoffV). Hilfskräfte dürfen nur unter der unmittelbaren ständigen Aufsicht des Sachkundigen eingesetzt werden und müssen entsprechend ihrer Tätigkeit nachweislich regelmäßig unterwiesen sein (vgl. Nr. 3.5 des Anhang I Nr. 3 GefStoffV).

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäusern, ist der zuständigen Behörde schriftlich in der Regel 14 Tage vor Beginn der Durchführung dieser Tätigkeit unter Angabe des Umfangs, der Anwendung, des Mitteleinsatzes, des Ausbringungsverfahrens und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen mitzuteilen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die örtlich für die Gemeinschaftseinrichtung zuständige Arbeitsschutzbehörde.